

Garantiebedingungen

Die Superior Industries Production Poland Sp. z o.o. gewährt allen Endkunden auf Leichtmetallräder der Marke ANZO SP. Z O. O. in den Lackierungen sterling-silber, polar-silber, diamant-silber, metallic-silber, royal-silber, racing-schwarz, racing-schwarz frontpoliert, racing-schwarz frontpoliert blau, racing-schwarz hornpoliert, diamant-schwarz, diamant-schwarz frontpoliert, diamant-schwarz front- & hornpoliert, racing-grau, graphit, graphit frontpoliert, graphit-matt, titanium, rallye-weiß, carbon-grau, metal-grey, dark-grey, metallic-bronze, metallic-bronze frontpoliert, metallic-grün, metallic-pink und metallic-platinum frontpoliert eine Garantie von 5 Jahren ab Kaufdatum. Ausgeschlossen von dieser Garantie sind Motorsporträder verchromte, eloxierte und mehrtellige Räder.

Im Rahmen der Garantie haften wir dafür, dass unsere Produkte bei Übergabe an den Endkunden keine Mängel aufweisen. Innerhalb der Garantiezeit auftretende Mängel werden innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung des Mangels auf unsere Kosten beseitigt, indem wir nach unserer Wahl das defekte Produkt reparieren oder ein neues Ersatzprodukt liefern. Ist die Mangelbeseitigung nicht oder nach unserem Dafürhalten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können wir nach unserer Wahl auch den Kaufpreis zurückerstatten. Weitere Ansprüche unter dieser Garantie bestehen nicht.

Nicht unter diese Garantie fallen Beschädigungen jeglicher Art nach Übergabe an den Endkunden, gewöhnliche Abnutzung, nicht vorschriftsmäßige Handhabung und Verwendung, fehlerhafte Montage und sonstige Verschlechterungen der Leichtmetallräder, die ihre Ursache nicht in einem anfänglichen Mangel haben.

Wurden die Leichtmetallräder einem Fahrzeug zugeordnet, für das weder eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) noch ein Teilegutachten (TGA) vorliegt oder wurden die Auflagen und Hinweise gemäß ABE bzw. TGA nicht beachtet, führt dies zum Garantieausschluss.

Auch eine fehlerhafte, nicht sachgerechte Montage der Leichtmetallräder führt zum Garantieausschluss. Für die Montage ist folgendes zu beachten: Vor Montage der Leichtmetallräder sind die Aufnahmepunkte am Fahrzeug (Nabe, Stehbolzen und Anlegelöffel) gründlich von Rost und Schmutz zu befreien. Ferner ist zu prüfen, dass keine Störstellen auf der Radanschlußfläche am Kfz (z. B. Brems Scheibenhalteschrauben / Sicherungsringe o. ä.) ein planes Anlegen des Leichtmetallrades verhindern. Die Verwendung reibungsreduzierender Mittel auf der Radanschlußfläche, bzw. Radbefestigungsteilen ist nicht zulässig. Die Lochkreisbohrungen dürfen beim Aufschieben des Rades nicht beschädigt werden. Es dürfen nur die vom Gutachter für das Fahrzeug vorgeschriebenen Befestigungsteile verwendet werden. Die Leichtmetallräder müssen mit ihrem Drehmomentschlüssel angezogen werden. Bei der Verwendung von Schlagschrauben ist zu beachten, dass nur bis ca. 3/4 des vorgeschriebenen Wertes angezogen werden darf, dann muss mit dem Drehmomentschlüssel festgezogen werden. Nach den ersten 50 – 100 km müssen die Befestigungsteile nachgezogen werden.

Wird eine Fremdlackierung (komplette Um- bzw. Neulackierung von Rädern) vorgenommen, erlischt die Garantie mit sofortiger Wirkung. Garantiesprüche können nur unter Vorlage des Original-Kaufbelegs (Kassenzettel, Rechnung) geltend gemacht werden. Wenden Sie sich hierzu an unsere Serviceabteilung oder an den Fachhändler bzw. die Kfz-Werkstatt, bei der Sie die Felgen erworben haben.

Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung noch einen Neubeginn der Garantiezeit. Ausgewechselte Teile gehen in unser Eigentum über. Diese Garantie schränkt die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Endkunden in keiner Weise ein, sondern gewährt dem Endkunden zusätzliche Ansprüche gemäß diesen Garantiebedingungen gegen uns als Hersteller.

Mitteilungspflichten des Händlers/Käufers

Die Weitergabe in der Lieferkette und die Aushändigung der jeweils zugehörigen Gutachten und Pflegehinweise an den Verbraucher, welche auf der Webseite der Marke (www.anzio.wheels.com) und in der Verpackung (nur Pflegehinweise) zu finden sind, sind im Sinne der VO 2018/858 Kapitel 18 und 19 und der §§ 22, 22a StVZO durch den Käufer sicherzustellen. Ebenfalls sicherzustellen durch den Händler bzw. Käufer ist die Einhaltung der Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit einer fehlenden Konformität von Bauteilen bzw. einer hiervon ausgehenden Gefahr i.S.v. VO 2018/858 Kapitel 18 und 19.

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote im Geschäftsverkehr mit Unternehmen (§ 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erfolgen ausschließlich auf Grund nachfolgender Bedingungen. Diese Bedingungen gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot/Preise

1.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht im Angebotstext als bindend bezeichnet sind. Alle Lieferungen erfolgen ab Lager laut Angebot bzw. Auftragsbestätigung.

1.2 Die Lieferung erfolgt zu dem am Tage des Vertragsschlusses gültigen Preis. Ändern sich in der Zeit nach Vertragsschluss unsere allgemeinen Preise für das betreffende Produkt, sind wir berechtigt, die im Lieferdatum geltenden Preise anzuwenden. Im Fall einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten. Das vorstehende Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen, die Preiserhöhung nicht mehr als 6% beträgt und die Lieferung der Waren in mehr als 14 Tagen nach Vertragsschluss erfolgen soll.

2. Lieferungen

2.1 Alle Lieferungen erfolgen ab Lager. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe an den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

2.2 Wir sind zur Erbringung und Berechnung von Teillieferungen berechtigt, sofern die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit). Solche Teillieferungen bzw. -leistungen darf der Käufer nur zurückweisen, wenn an der Zurückweisung ein berechtigtes Interesse besteht.

2.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Sendung bei Anlieferung durch Paketdienst, Spedition, Bahn, Expressdienst, sowie bei Abholung auf Vollständigkeit laut Frachtpapieren, Rollkarte etc. zu überprüfen. Evtl. Fehlmengen sind auf den Frachtpapieren zu vermerken und unverzüglich schriftlich an die Superior Industries Production Poland Sp. z o. o. zu

melden. Soweit die lt. Frachtpapieren ausgewiesene Liefermenge (Anzahl der Kartons) mit der Unterschrift des Empfängers als vollständig erhalten unterschrieben wird, sind spätere Fehlmengenansprüche gegen die Superior Industries Production Poland Sp. z o. o. oder den Transporteur nicht mehr möglich. Der Käufer übernimmt die Registrierpflicht für alle Verpackungen, die an den Endkunden versendet werden und versteht die Verpackungsmaterialien dementsprechend mit dem jeweiligen Zeichen des Entsorgungsentnehmers. Der Käufer trägt hierzu uneingeschränkt die anfallenden Kosten.

3. Lieferfristen

3.1 In unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen genannte Lieferfristen und Termine sind unverbindlich und gelten nur annäherungsweise, sofern nicht ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder schriftlich vereinbart ist.

3.2 Vereinbarte Lieferfristen und Termine beziehen sich auf die Bereitstellung der Ware im Lager bzw. die dortige Übergabe an die Transportperson, sofern wir die Versendung übernommen haben.

3.3 Höhere Gewalt und sonstige außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Leistungshindernisse entbinden uns für die Dauer ihres Bestehens von der Lieferpflicht und verpflichten uns nicht, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Dauert ein Ereignis nach vorstehendem Satz länger als drei Monate an, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.4 Nicht rechtzeitig und/oder nicht erfolgte Abnahme der Ware durch den Käufer, gleich aus welchem, von uns nicht zu vertretendem Grunde, berechtigt uns, dem Käufer die nicht abgenommene Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zuzusenden oder nach unserer Wahl einzulagern und einschließlich aller entstandenen Kosten und Nebenkosten als geliefert in Rechnung zu stellen.

4. Transportschäden

Erkennbare Transportschäden sind gemäß den Bestimmungen in dieser Ziffer unverzüglich nach Lieferung gegenüber dem Transportunternehmer mit Kopie an uns zu rügen. Andernfalls können Transportschäden generell nicht mehr reklamiert werden. Der Käufer ist verpflichtet, die Sendung bei Annahme auf sichtbare Mängel der Verpackung zu überprüfen. Soweit äußerlich Beschädigungen am Verpackungskarton festzustellen sind, ist sofort der Inhalt zu überprüfen. Jede Art von beschädigter Verpackung bzw. des Inhaltes muss vom Käufer auf dem Frachtbrief bzw. auf der Rollkarte vermerkt werden. Ein Vermerk „Annahme unter Vorbehalt der späteren Überprüfung“ ist im Schadensfall entsprechend den Transportbedingungen nicht ausreichend. Bei der Reklamation von Transportschäden ist uns stets eine Kopie des Frachtbriefs/der Rollkarte mit dem entsprechenden Vermerk in Kopie mit einzureichen.

5. Gewährleistung

5.1 Mängel der Ware, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware anzuzeigen; andere Mängel sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen. Die nicht fristgerechte Anzeige führt zum Erlöschen des Gewährleistungsrechts.

5.2 Ist die Ware mangelhaft und hat der Käufer dies uns gemäß Ziffer 5.1 ordnungsgemäß angezeigt, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

a) Wir haben das Recht, nach unserer Wahl Ersatz zu liefern oder Nachbesserung anzubieten (Nacherfüllung).

b) Wir behalten uns zwei Nacherfüllungsversuche vor. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder erfolgt sie nicht binnen angemessener Frist, kann der Käufer den Kaufpreis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten; bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.

c) Für Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt die nachstehende Ziffer 6.

5.3 Für Schäden aufgrund besonderer Beanspruchung, z.B. bei Sportveranstaltungen, Montage auf ein nicht im Gutachten/ABE freigegebenes Fahrzeug oder nachträglicher Veränderungen jeglicher Art an der Ware haften wir nicht.

5.4 Rücksendungen infolge von Mängelrügen sind uns schriftlich mit genauer Angabe des Beanstandungsgrundes vor dem Rückversand der Ware zu avisieren. Die Rückholung wird durch uns mit Paketdienst oder Spedition veranlasst. Für Rücksendungen, die ohne vorherige Avisierung an uns erfolgen, behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern. Bei berechtigten Mängelrügen vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Lieferort befindet.

5.5 Bei Rücksendungen aufgrund von Mängelrügen wird etwaig fehlendes Zubehör, Multipacks, Schrauben, etc., bei Gutschrifterteilung auf Basis des ursprünglichen Rechnungswertes der fehlenden Teile in Abzug gebracht.

5.6 Bei Rücknahme von Neuware aus Kulanz berechnen wir Wiedereinlagerungs- und Bearbeitungskosten von 20% des Netto-Warenwertes. Dem Käufer bleibt es unbenommen, einen geringeren tatsächlichen Kostenaufwand nachzuweisen.

5.7 Felgen mit sichtbaren Fabrikationsmängeln können nur dann beanstandet werden, wenn sie noch nicht montiert oder gefahren wurden.

5.8 Die gesetzlichen Vorschriften bei Endlieferung der unverbearbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB) bleiben hiervon unberührt.

6. Haftung

6.1 Die Superior Industries Production Poland Sp. z o. o. haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden; im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung der Superior Industries Production Poland Sp. z o. o. ausgeschlossen.

6.2 Die Haftungsbeschränkungen der vorstehenden Ziffer 6.1 gelten nicht

a) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) soweit die Superior Industries Production Poland Sp. z o. o. einen Mangel arglistig verschwiegen hat,

c) soweit die Superior Industries Production Poland Sp. z o. o. eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen hat

d) für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Verjährung

7.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln ein Jahr ab

Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme zu laufen.

7.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie gemäß Ziffer 6.2 lit. a) bis d) verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.3 Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sondervorschriften zur Verjährung, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, 444, 445b BGB.

8. Zahlung

Sofern nicht im Einzelfall abweichend vereinbart liefert die Superior Industries Production Poland Sp. z o. o. grundsätzlich nur gegen Vorkasse. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zahlbar, sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsmodalitäten vereinbart wurden. Für Akzepten wird kein Skonto gewährt. Diskontospesen werden vom Käufer getragen. Werden Checks, Wechsel oder sonstige Zahlungen nicht eingelöst, werden sämtliche (auch noch nicht fällige) Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig. In diesen Fällen und wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers eintritt, liefern wir in der Folgezeit nur noch gegen Vorkasse. Käufer und Checks werden erfüllungshalber angenommen. Durch die Annahme wird keine Stundung der Hauptforderung gewährt. Werden mehrere Leistungen von der Superior Industries Production Poland Sp. z o. o. bezogen und sind daher mehrere Kaufpreise zu entrichten, so werden Teilzahlungen immer auf die älteste fällige Kaufpreisleistung verrechnet, gleich welche Anrechnungsbestimmung der Käufer trifft.

9. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der Käufer ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur zu, wenn sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Wir behalten uns an den von uns gelieferten Sachen das Eigentum bis zur restlosen Kaufpreiszahlung und bis zur Befriedigung aller sonstigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegen den Käufer vor.

10.2 Findet eine Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware statt, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Verkehrswert der neuen Sache. Der Käufer ist zur Weitveräußerung und zur Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs verpflichtet.

10.3 Der Käufer tritt sämtliche Forderungen mit allen Nebenrechten aus der Verwendung der Vorbehaltsware im Voraus an uns ab. Wird Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erfasst die Abtretung nur den Erlösanteil, der unserem Miteigentumsanteil an der Vorbehaltsware entspricht.

10.4 Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb ermächtigt.

10.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten zur Freigabe von übersteigenden Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

10.6 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich und hat sie im erforderlichen Umfang gegen Feuer, Diebstahl, etc. zu versichern. In Höhe des Rechnungswertes tritt der Käufer seine Entschädigungsansprüche aus Schäden der vorgenannten Art an uns ab.

10.7 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Über Zugriffe auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers unverzüglich und umfassend zu benachrichtigen. Kosten von Interventionen trägt der Käufer. Die Ermächtigung des Käufers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Zahlungsverzug sowie im Falle eines Wechsel- bzw. Scheckprotestes. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. In diesem Falle ist der Käufer auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Das Herausgabeverlangen hinsichtlich der Vorbehaltsware stellt zugleich einen Rücktritt vom Vertrag dar. Eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Käufers berechtigt uns, den Rücktritt von allen laufenden Verträgen zu erklären.

11. Datenschutz

Die Superior Industries Production Poland Sp. z o. o. verarbeitet die zu Zwecken der Vertragsabwicklung erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der DS-GVO. Darüber hinaus verwendet die Superior Industries Production Poland Sp. z o. o. die Daten zur weitergehenden Kundenbetreuung sowie für eigene Werbezwecke, selbstverständlich nur im Einverständnis der betroffenen Kunden, sofern dies gesetzlich erforderlich ist.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Ludwigshafen am Rhein, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen Sitz zu verklagen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

13. Vertragssprache

Werden dem Käufer diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.

14. Schlussbestimmungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder des jeweiligen Vertrages hiervon unberührt.